

<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme der Verwaltung zum AN 181/23/19-24	<u>Thema:</u> Änderung der Geschäftsordnung	<u>Verantwortlicher:</u> FB III	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 03.04.2023
--	---	------------------------------------	---------------------	-----------------------------



Es gibt aus Sicht der Verwaltung mehrere Gesichtspunkte, die gegen die vom Antragsteller vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung sprechen.

Mit Beschluss vom 23.06.2014 (DS 014/2014-2019) hatte die Gemeindevertretung die Einführung der digitalen Gremienarbeit beschlossen und sich damit als moderne, fortschrittliche Gemeindevertretung positioniert. Der Wille, eine gleichermaßen innovative wie ökologische Vorreiterrolle zu spielen, wurde mit diesem Beschluss manifestiert. Die digitale Gremienarbeit stieß auch in der Gemeindevertretung dieser Wahlperiode bis dato auf Anklang, was die einheitliche Inanspruchnahme des Zuschusses in Höhe von 400 € für die Anschaffung eines elektronischen Geräts zur Erleichterung der digitalen Gremienarbeit belegt. Aus Sicht der Verwaltung würde der nunmehr beantragte postalische Versand der Sitzungsunterlagen eine Abkehr von dem seit 2014 bekundeten Willen, eine moderne und medienbruchfreie Gremienarbeit zu fördern, bedeuten.

Ein nicht zu vernachlässigender weiterer Aspekt sind die zu erwartenden erhöhten Kosten für Papier, Porto und Druckerzubehör. Zudem würde der Beitrag, den die Gemeindevertretung durch das papierlose Arbeiten für die Umwelt geleistet hat, künftig konterkariert werden.

Das ausschlaggebende Argument, welches gegen den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen spricht, ist jedoch, dass die vom Antragsteller verfolgte Absicht der Rechtzeitigkeit der Zurverfügungstellung mit dem intendierten Beschluss nicht erreicht werden kann. Der Sitzungsdienst stellt die zu den verschiedenen Sitzungen gehörenden Unterlagen stets unmittelbar nach Erhalt aus den Fachämtern ins RIS ein. Dass diese teilweise nicht gleichzeitig mit dem Einstellen der Tagesordnung fertiggestellt sind, hat Ursachen, die nichts mit der Art und Weise der Zurverfügungstellung zu tun haben. Hier werden die Fachbereiche tatsächlich fachbereichsintern Qualitätsmanagement betreiben und ihre Verfahrensabläufe optimieren.

Würden die Unterlagen nun wieder postalisch versandt werden, könnte der Sitzungsdienst auch künftig nur die Dokumente als Brief versenden, die ihm zum Zeitpunkt des Versandes aufbereitet übergeben worden sind. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass das Problem der Rechtzeitigkeit nicht durch eine andere Art der Zustellung gelöst würde.

Vorsorglich sei hier noch auf die rechtliche Wertung von § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf verwiesen. In der Kommentierung zu dieser Vorschrift (Schumacher, Praxis der Kommunalverwaltung, § 35, Punkt 9) heißt es hierzu, dass ein Anspruch auf Übersendung von Verwaltungsvorlagen im Rahmen der Versendung der Tagesordnung nicht bestehe. Eine Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, zugleich mit der Ladung die Beschlussvorlagen zu übersenden, kann auch nicht durch eine Regelung in der Geschäftsordnung begründet werden. Dieser Rechtslage wurde im Jahr 2014 mit der Formulierung, dass die Unterlagen „in der Regel“ zeitgleich mit der Ladung zur Verfügung gestellt werden, Rechnung getragen.

Zu erwähnen bleibt ferner, dass eine Verteilung der Unterlagen durch den Empfang nicht in Betracht kommt. Entgegen der Ausführung des Antragstellers steht die

<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme der Verwaltung zum AN 181/23/19-24	<u>Thema:</u> Änderung der Geschäftsordnung	<u>Verantwortlicher:</u> FB III	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 03.04.2023
--	---	------------------------------------	---------------------	-----------------------------

Sachbearbeiterin Empfang (1,0 VBE) an allen 5 Wochentagen den Bürger*innen zur Verfügung. Auch wenn dies nicht für alle Bereiche gilt, hat das Foyer/der Empfang von Montag bis Freitag geöffnet und bearbeitet in dieser Zeit alle herangetragenen Bürgeranliegen. Das werden die meisten Gemeindevertreter beim Besuch im Rathaus bereits selbst festgestellt haben. Darüber hinaus ist der Empfang intensiv in die tägliche Rechnungsbearbeitung eingebunden.

Abschließend möchte die Verwaltung an dieser Stelle auf die deutlich längeren Zustellungszeiten der Deutschen Post und der privaten Zustellunternehmen hinweisen. Die Bundesnetzagentur, an die man sich bei Problemen mit der Postzustellung wenden kann, gibt an, bis Ende September 2022 bereits 20.475 Beschwerden zum Postbereich erhalten zu haben. Im ersten Halbjahr 2022 sind 8.921 Beschwerden eingegangen, im 3. Quartal rund 11.500. 2021 wurden laut dem Jahresbericht der Behörde insgesamt 15.118 Beschwerden verzeichnet, 2019 und 2020 jeweils rund 18.000. Im Jahr 2018 gingen lediglich 12.615 Beschwerden ein. Die Zustellunternehmen machen selbst wenig Hoffnung auf Besserung.

Sven Siebert
Bürgermeister